

RS OGH 1988/7/14 6Ob632/88, 7Ob23/09x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1988

Norm

EheG §82 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die einem Ehegatten von dessen Eltern während der aufrechten ehelichen Gemeinschaft schuldfrei und ohne sonstige Gegenleistungen, aber gegen Abgabe eines Erbverzichtes übergebene Eigentumswohnung ist gemäß § 82 Abs 1 Z 1 EheG von der nachehelichen Vermögensaufteilung ausgenommen. Die Gegenleistung besteht lediglich in der Entsagung eines künftigen Erbrechtes und damit der Befugnis zur Inanspruchnahme des Nachlasses oder eines quotenmäßig bestimmten Teiles davon. Der erbrechtliche Erwerb ist aber selbst von der Austeilung ausgenommen, so daß die eheliche Errungenschaft als Aufteilungsmasse durch die Gegenleistung nicht geschmälert wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 632/88
Entscheidungstext OGH 14.07.1988 6 Ob 632/88
- 7 Ob 23/09x
Entscheidungstext OGH 03.06.2009 7 Ob 23/09x
Auch; Beisatz: Dies gilt auch bei einem Pflichtteilsverzicht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057441

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at